



>edlohn

---

Version 12.7.0  
15.09.2022

Relevante Systemänderungen und -erweiterungen  
für edlohn-Anwender/innen

## Inhaltsverzeichnis

1	Änderungen Mini- und Midijobs zum 01.10.2022 .....	4
1.1	Mindestlohn.....	4
1.2	Minijob.....	4
1.2.1	Dynamische Geringfügigkeitsgrenze Minijob .....	4
1.2.2	Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze .....	5
1.3	Midijob.....	6
1.3.1	Neuer Übergangsbereich .....	6
1.3.2	Neue Formel .....	6
1.3.3	Neue Beitragslastverteilung.....	7
1.3.4	Tabelle Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile .....	9
1.4	Bestandsschutz für Alt-Midijobber .....	10
1.4.1	Vorzeitiges Ende der Bestandsschutzregelungen .....	10
1.4.2	Familienversicherung hat Vorrang.....	10
1.4.3	Befreiung von der Versicherungspflicht .....	10
1.4.4	Rentenversicherung .....	11
1.4.5	DEÜV-Meldungen .....	11
1.4.6	Beitragsberechnung nach alter Formel.....	12
1.5	Umsetzung edlohn .....	13
2	KUG Regelungen ab 7/2022 und Aktualisierung der Formulare.....	19
3	Verdiensterhebung (VE) .....	20
3.1	Archivierung Protokoll zur Verdiensterhebung aus Vorschau .....	20
3.2	Neues Merkmal für Nichtberücksichtigung AN bei VE .....	21
4	Anpassungen DSBD.....	22
5	Rückmeldung von Zusatzinformationen durch die DSRV im Verfahren rvBEA .....	23
6	edtime .....	25
6.1	Rücknahme und Änderung eines Austrittsdatums durch edtime Stammdatenänderung.....	25
6.2	Sofortmeldung auch für einen bereits abgerechneten Monat aus edtime nach edlohn übermitteln .....	25
7	Anpassungen aus Kundenanregungen.....	26
7.1	Angabe der abweichenden Vertragsnummer BAV auf der Entgeltabrechnung .....	26
7.2	Separate Ausgabe der erweiterten Kostenstelle bei CSV-Export der Abrechnungsdaten .....	27
7.3	Erweiterung beim Import in die Schnellerfassung.....	28

7.4 Protokoll für Krankenkassenmeldungen (Rückmeldungen für kurzfristig Beschäftigte) .....	31
8 EPP Verbuchung eingetretene AN .....	32

© 2022 by eurodata AG

Großblittersdorfer Str. 257-259, D-66119 Saarbrücken

Telefon +49 681 8808 0 | Telefax +49 681 8808 300

Internet: [www.eurodata.de](http://www.eurodata.de) E-Mail: [info@eurodata.de](mailto:info@eurodata.de)

Version: 12.7.0  
Stand: 15.09.2022

Dieses Update wurde von **eurodata** mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit erstellt. **eurodata** übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der Angaben im Update. Weiterhin übernimmt **eurodata** keine Haftung gegenüber den Benutzern des Updates oder gegenüber Dritten, die über dieses Update oder Teile davon Kenntnis erhalten. Insbesondere können von dritten Parteien gegenüber **eurodata** keine Verpflichtungen abgeleitet werden. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und soweit es sich um Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt.

## 1 Änderungen Mini- und Midijobs zum 01.10.2022

Mit dem „[Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung](#)“ wird es neben der bloßen Anhebung von Verdienstgrenzen auch ganz neue Regelungen geben.

Hilfreiche Links und Erläuterungen zu diesem Thema finden Sie hier:

[Geringfügigkeitsrichtlinien](#)

[Rundschreiben zur Versicherungs- und beitragsrechtlichen Behandlung von Beschäftigungsverhältnissen im Übergangsbereich nach § 20 Absatz 2 SGB IV ab dem 01.10.2022](#)

[Summa Summarum \(Deutsche Rentenversicherung\)](#)

[https://www.haufe.de/personal/entgelt/minijob-und-midijob/minijob-dynamische-geringfuegigkeitsgrenze\\_78\\_562842.html](https://www.haufe.de/personal/entgelt/minijob-und-midijob/minijob-dynamische-geringfuegigkeitsgrenze_78_562842.html)

### 1.1 Mindestlohn

Der gesetzliche Mindestlohn beträgt seit 01.07.2022 10,45 € pro Stunde und steigt ab 01.10.2022 auf 12 €. Dies ist ein Bruttowert und auch für geringfügig Beschäftigte gültig.

### 1.2 Minijob

Die Minijobzentrale hat für alle Fragen zu den neuen Minijob-Regelungen ab dem 01.10.2022 einen Blog erstellt, in dem nützliche Tipps und Antworten zu finden sind.

<https://magazin.minijob-zentrale.de/faq-520euro/>

#### 1.2.1 Dynamische Geringfügigkeitsgrenze Minijob

Ab 01.10.2022 ist die Obergrenze für Minijobs kein fester Wert mehr, sondern eine dynamische Geringfügigkeitsgrenze, die vom gesetzlichen Mindestlohn abhängig ist.

Dieser steigt zum 01.10.2022 auf 12 € pro Stunde.

Die dynamische Geringfügigkeitsgrenze errechnet sich nach der Formel:

Mindestlohn x 130 : 3

Der Wert 130 ergibt sich aufgrund der zugrunde gelegten wöchentlichen Arbeitszeit von 10 Stunden mal 13 Wochen.

Somit ergibt sich ab 01.10.2022 die neue Geringfügigkeitsgrenze von 520 €.

$12 \text{ €} \times 130 : 3 = 520 \text{ €}$

## 1.2.2 Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze

Das unvorhersehbare Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze wird ab 01.10.2022 im Zuge der Anhebung der Entgeltgrenze auf 520 € im Gesetz geregelt werden. Bisher fanden sich Ausführungen dazu nur in den Geringfügigkeits-Richtlinien, die im Rahmen der Auslegung durch die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung entstanden sind.

Ein Überschreiten der Minijob-Grenze von 520 € liegt vor, wenn sich das von dem Arbeitgeber in seiner vorausschauenden Betrachtung ermittelte regelmäßige Arbeitsentgelt aufgrund geänderter Verhältnisse auf mehr als 520 € im Monat erhöht. Die in dem vom Arbeitgeber gewählten Jahreszeitraum für die Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts geltende Jahresentgeltgrenze von 6.240 € (12 x 520 €) wird dadurch überschritten. Zu unterscheiden ist zwischen regelmäßigen und unvorhersehbaren Überschreitungen.

Überschreitet das Arbeitsentgelt aufgrund geänderter Verhältnisse dauerhaft und damit regelmäßig die Geringfügigkeitsgrenze, so liegt vom Tage des Überschreitens an keine geringfügige Beschäftigung mehr vor.

Überschreitet das Arbeitsentgelt nicht regelmäßig, sondern nur ausnahmsweise und unvorhersehbar in einzelnen Kalendermonaten die Geringfügigkeitsgrenze, ohne dauerhaft beabsichtigt zu sein, wirkt sich das allenfalls auf den Kalendermonat des Überschreitens aus. Nicht vorhersehbar sind Zahlungen, die der Arbeitgeber im Rahmen seiner vorausschauenden Betrachtungsweise zur Ermittlung des regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelts unberücksichtigt gelassen hat, weil sie nicht mit hinreichender Sicherheit zu erwarten waren.

Künftig ist ein unvorhersehbares Überschreiten bis zum Doppelten der Geringfügigkeitsgrenze (1040 €) für maximal zwei Monate innerhalb eines Zeitjahres möglich.

## 1.3 Midijob

Eine detaillierte Beschreibung mit Beispielen finden Sie im Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes.

[Rundschreiben zur Versicherungs- und beitragsrechtlichen Behandlung von Beschäftigungsverhältnissen im Übergangsbereich nach § 20 Absatz 2 SGB IV ab dem 01.10.2022](#)

### 1.3.1 Neuer Übergangsbereich

Der Einstieg in den Übergangsbereich beginnt durch die Änderungen bei 520,01 €. Die bisherige Höchstgrenze von 1300 € erhöht sich auf 1600 €. Der Übergangsbereich umfasst zukünftig also den Entgeltbereich von 520,01 € bis 1.600 €.

### 1.3.2 Neue Formel

Die bis zum 30.09.2022 geltende Formel zur Berechnung der beitragspflichtigen Einnahme (BE) lautet:

$$BE = F \times 450 + ([1300/(1300-450)] - [450/(1300-450)] \times F) \times (AE - 450)$$

Der Faktor F ergibt sich, wenn 30 % durch den Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz geteilt wird und beträgt somit bis zum 30.09.2022 0,7509.

Aufgrund der geänderten Grenzen des Übergangsbereichs ergibt sich ab 01.10.2022 eine neue Formel zur Berechnung der beitragspflichtigen Einnahme (BE):

$$BE = F \times G + ([1600/(1600-G)] - [G/(1600-G)] \times F) \times (AE - G)$$

G = Geringfügigkeitsgrenze

AE = Arbeitsentgelt

Ab 01.10.2022 ergibt sich der Faktor F, wenn 28 % durch den Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz geteilt wird und beträgt somit ab dem 01.10.2022 0,7009.

### 1.3.3 Neue Beitragslastverteilung

Bisher ist die Beitragsbelastung im Übergangsbereich für den Arbeitgeber nicht anders als bei allen anderen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen. Um Arbeitnehmer im Übergangsbereich zu entlasten ändert sich ab 01.10.2022 die Beitragslastverteilung, so dass die Kosten für den Arbeitgeber steigen und somit für den Arbeitnehmer sinken.

Im unteren Übergangsbereich haben Arbeitgeber dadurch eine Beitragsbelastung wie bei einem Minijob von ca. 28 %, während Arbeitnehmer den vollen Sozialversicherungsschutz nahezu zum „Nulltarif“ erhalten. Mit steigendem Entgelt nimmt die Belastung des Arbeitgebers ab und die des Arbeitnehmers zu. Die Berechnung der Beiträge künftig erfolgt in drei Schritten:

#### Schritt 1: Ermittlung der Gesamtbeiträge

Die Ermittlung der fiktiven beitragspflichtigen Einnahme (BE) zur anschließenden Berechnung des für den jeweiligen Versicherungszweig maßgebenden Gesamtbeitrags erfolgt über folgende Formel:

$$BE = F \times G + ([1600/(1600-G)] - [G/(1600-G)] \times F) \times (AE - G)$$

Dabei ist AE das Arbeitsentgelt, G die Geringfügigkeitsgrenze und F der Quotient aus 28 und dem Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz (einschließlich des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes in der Krankenversicherung von derzeit 1,3 %).

Der Gesamtbeitrag für jeden einzelnen Versicherungszweig berechnet

sich wie folgt:

BE x halber Beitragssatz des jeweiligen Versicherungszweiges = halber Beitrag (kaufmännisch gerundet) x 2

#### Schritt 2: Ermittlung der Beitragsanteile des Arbeitnehmers

Im zweiten Schritt ist auch die fiktive beitragspflichtige Einnahme zur Berechnung der Beitragsanteile des Arbeitnehmers über eine Formel zu ermitteln. Diese lautet wie folgt:

$$(1600/(1600-520)) * (\text{Arbeitsentgelt} - 520)$$

Reduzierte beitragspflichtige Einnahme x halber Beitragssatz des jeweiligen Versicherungszweiges

Der vom Arbeitnehmer allein zu tragende Zuschlag bei Kinderlosigkeit in der Pflegeversicherung von 0,35 % wird gesondert von der BE unter Schritt 1 berechnet.

Schritt 3: Ermittlung der Beitragsanteile des Arbeitgebers

Die Beitragsanteile des Arbeitgebers berechnen sich für jeden einzelnen Versicherungszweig wie folgt:

Gesamtbeitrag – Beitragsanteil des Arbeitnehmers = Beitragsanteil des Arbeitgebers



### 1.3.4 Tabelle Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile

[https://www.haufe.de/personal/entgelt/minijob-und-midijob/midijob-neue-beitragsverteilung-im-uebergangsbereich\\_78\\_562850.html](https://www.haufe.de/personal/entgelt/minijob-und-midijob/midijob-neue-beitragsverteilung-im-uebergangsbereich_78_562850.html)

Die nachfolgenden Tabellen geben eine Übersicht über die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile ab 01.10.2022 im Vergleich zu den bisherigen Belastungen bis 30.09.2022 für ausgewählte Arbeitsentgelte.

#### Beitragsbelastung ab 1. Oktober 2022

Entgelt	Grundlage (Gesamtbeitrag)	Grundlage (AN-Anteil)	Gesamtbeitrag (Schritt 1)	AN-Anteil (Schritt 2)	AG-Anteil (Schritt 3)
600,00 €	455,99 €	118,52 €	182,16 €	23,67 €	158,49 €
800,00 €	684,79 €	414,81 €	273,58 €	82,87 €	190,71 €
1.000,00 €	913,59 €	711,11 €	364,96 €	142,03 €	222,93 €
1.200,00 €	1.142,40 €	1.007,41 €	456,40 €	201,23 €	255,17 €
1.400,00 €	1.371,20 €	1.303,70 €	547,78 €	260,40 €	287,38 €

#### Beitragsbelastung bis 30. September 2022

Entgelt	Grundlage (Gesamtbeitrag)	Gesamtbeitrag (Schritt 1)	AG-Anteil (Schritt 2)	AN-Anteil (Schritt 3)
600,00 €	507,69 €	202,82 €	119,85 €	82,97 €
800,00 €	734,06 €	293,26 €	159,80 €	133,46 €
1.000,00 €	960,44 €	383,70 €	199,75 €	183,95 €
1.200,00 €	1.186,81 €	474,12 €	239,70 €	234,42 €
1.400,00 €	1.400,00 €	559,30 €	279,65 €	279,65 €

## 1.4 Bestandsschutz für Alt-Midijobber

Arbeitnehmer, die am 30.09.22 aufgrund ihres Verdienstes von 450,01 € bis 520 € einen Versicherungsschutz in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung haben und diesen bei Anwendung des vom 01.10.2022 an geltenden Rechts verlieren würden, sollen Bestandsschutz genießen und nicht schlechter gestellt werden als bisher.

In der Rentenversicherung ist kein Bestandsschutz erforderlich, weil Minijobber rentenversicherungspflichtig sind.

Der Bestandsschutz in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung gilt nur für eine Übergangszeit bis zum 31.12.2023. Spätestens ab dem 01.01.2024 liegt dann bei einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt bis 520 € ein Minijob vor.

### 1.4.1 Vorzeitiges Ende der Bestandsschutzregelungen

Der Bestandsschutz endet auch früher und es gelten die Regelungen für einen Minijob, wenn das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt unter 450,01 € fällt.

Bei Erhöhungen des Durchschnittsentgeltes auf mehr als 520 € gelten die neuen, ab 01.10.2022 maßgebenden Regelungen für Midijobs im Übergangsbereich. In beiden Fällen ist eine Rückkehr zu den Bestandsschutzregelungen ausgeschlossen.

### 1.4.2 Familienversicherung hat Vorrang

Erfüllen vom Bestandsschutz betroffene Arbeitnehmer ab 01.10.2022 in der Kranken- und Pflegeversicherung die Voraussetzungen für eine beitragsfreie Familienversicherung, gelten für diese Versicherungszweige die Regelungen eines Minijobs. Es besteht kein Bestandschutz in der Kranken- und Pflegeversicherung.

Dies kann sich auch im Laufe der Übergangsregelung bis zum 31.12.2023 ergeben. Der vom Arbeitnehmer vorzulegende Nachweis der Krankenkasse gehört zu den Entgeltunterlagen.

### 1.4.3 Befreiung von der Versicherungspflicht

Arbeitnehmer können auf den Bestandsschutz verzichten und sich auf Antrag von der Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung sowie Arbeitslosenversicherung befreien lassen. Der Antrag auf Befreiung muss nicht bei der Krankenkasse oder der Agentur für Arbeit, sondern kann schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber gestellt werden. Der Antrag gehört ebenfalls zu den Entgeltunterlagen.

Die Befreiung wirkt vom 01.10.2022 an, wenn der Antrag bis zum 02.01.2023 beim Arbeitgeber eingeht. Wurden in der Krankenversicherung nach dem 30.09.2022 Leistungen in Anspruch genommen, tritt die Befreiung (auch in der Pflegeversicherung) erst vom Beginn des Kalendermonats nach dem Monat der Antragstellung ein. Nach dem 02.01.2023 ist nur noch in der Arbeitslosenversicherung ein Befreiungsantrag möglich. Er wirkt dann vom Beginn des Kalendermonats an, der auf den Kalendermonat der Antragstellung folgt.

#### 1.4.4 Rentenversicherung

In der Rentenversicherung sind alle Arbeitnehmer, die am 01.10.2022 ein regelmäßiges Arbeitsentgelt bis 520 € im Monat erzielen, rentenversicherungspflichtig aufgrund eines Minijobs. Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist auch hier auf Antrag möglich und schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber zu erklären.

#### 1.4.5 DEÜV-Meldungen

Für bestandsgeschützte Beschäftigungen müssen Arbeitgeber Änderungen im Meldeverfahren veranlassen. Die Beschäftigung ist bei der Krankenkasse mit Meldegrund 32 (Beitragsgruppenwechsel) abzumelden und jeweils mit Meldegrund 12 (Beitragsgruppenwechsel) für die Rentenversicherung bei der Minijob-Zentrale und für die Versicherungszweige der Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung bei der Krankenkasse anzumelden. Der Personengruppenschlüssel orientiert sich am Recht der Rentenversicherung und lautet einheitlich 109.

Der Beitragsgruppenschlüssel ist wie folgt abzugeben:

	Minijobzentrale	Zuständige Krankenkasse
KV	0 oder 6	0 oder 1
RV	1 oder 5	0
AV	0	0 oder 1
PV	0	0 oder 1

Er variiert abhängig davon, ob Versicherungspflicht in den einzelnen Versicherungszweigen besteht oder eine Befreiung beantragt wird bzw. in der Kranken- und Pflegeversicherung die Voraussetzungen für eine Familienversicherung erfüllt sind.

#### 1.4.6 Beitragsberechnung nach alter Formel

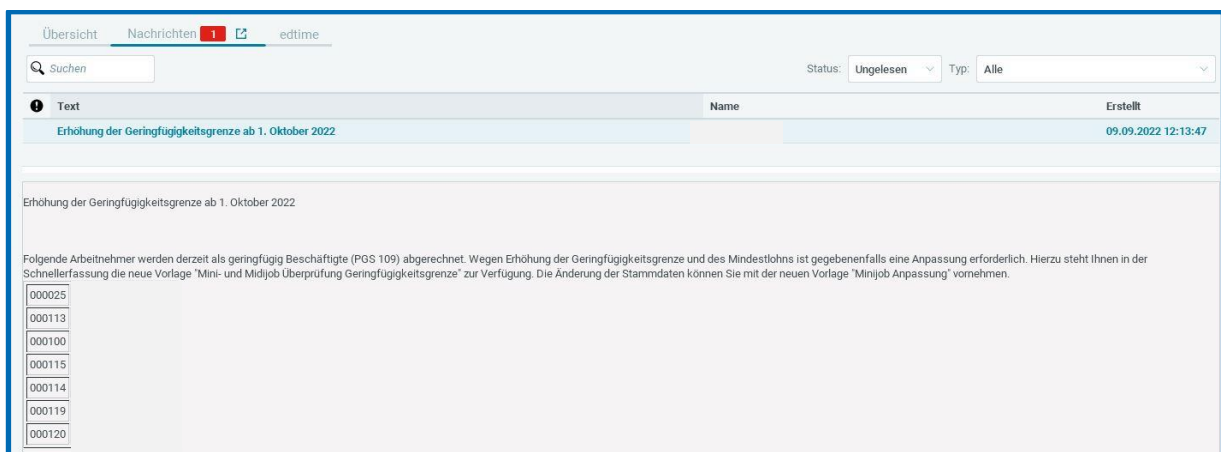
Sofern in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung Bestandsschutz gegeben ist, erfolgt die Berechnung der Pflichtbeiträge und die Beitragslastverteilung für Arbeitnehmer und Arbeitgeber in diesen Versicherungszweigen weiterhin nach der bis zum 30.09.2022 maßgebenden Formel für den Übergangsbereich.

## 1.5 Umsetzung edlohn

Mit diesem Update werden die ersten Vorbereitungen getroffen, um Sie bestmöglich bei diesem fachlich sehr komplexen Thema zu unterstützen.

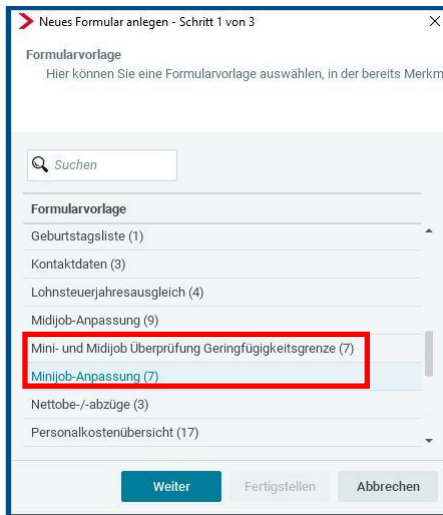
So erhalten Sie z. B. beim Öffnen des Mandanten verschiedene News4Users, um auf betroffene Arbeitnehmer aufmerksam gemacht zu werden.

Bei Mandanten mit **Minijobs** erhalten Sie folgende Meldung beim ersten Öffnen nach dem Update:

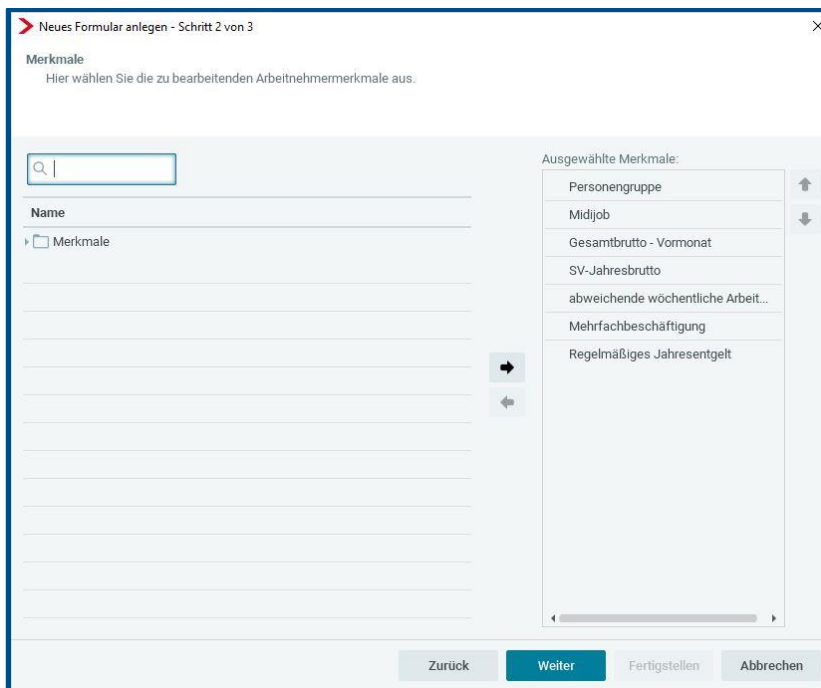


Folgende Arbeitnehmer werden derzeit als geringfügig Beschäftigte (PGS 109) abgerechnet. Wegen Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze und des Mindestlohns ist gegebenenfalls eine Anpassung erforderlich. Hierzu steht Ihnen in der Schnellerfassung die neue Vorlage "Mini- und Midijob Überprüfung Geringfügigkeitsgrenze" zur Verfügung. Die Änderung der Stammdaten können Sie mit der neuen Vorlage "Minijob Anpassung" vornehmen.

Die dazugehörigen Vorlagen in der Schnellerfassung finden Sie über **Schnellerfassung > Neu > Mini- und Midijob Überprüfung Geringfügigkeitsgrenze** und **Minijob-Anpassung**.



Die Vorlage **Mini- und Midijob Überprüfung Geringfügigkeitsgrenze** dient zur Einschätzung der einzelnen Sachverhalte und enthält folgende Merkmale:



Über die Vorlage **Minijob-Anpassung** können Sie Anpassungen beim Entgelt oder der wöchentlichen Arbeitszeit erfassen, die sich durch die Änderungen zum 01.10.2022 ergeben.

The screenshot shows a web interface for creating a new form. The title is "Neues Formular anlegen - Schritt 2 von 3". The main heading is "Merkmale" with the instruction "Hier wählen Sie die zu bearbeitenden Arbeitnehmermerkmale aus." Below this is a search bar and a list of features. On the right, a list titled "Ausgewählte Merkmale:" contains the following items: "Personengruppe", "Std-Lohn", "Aushilfe Festbezug - Steuerkarte", "Aushilfe Festbezug - PauSt", "Aushilfe Festbezug", "abweichende wöchentliche Arbeitszeit", and "Befreiungsantrag liegt vor". At the bottom, there are four buttons: "Zurück", "Weiter", "Fertigstellen", and "Abbrechen".

Bei Mandanten mit **Midijobs** erhalten Sie folgende Meldung beim ersten Öffnen nach dem Update:

The screenshot shows a notification box titled "Wichtige Nachrichten". It contains an information icon (i) and the following text: "News4Users", "Anpassung Midijob zum 1. Oktober 2022", and "Nähere Details zum weiteren Vorgehen finden Sie unter 'Nachrichten'". At the bottom right, there is an "OK" button.

Übersicht Nachrichten **2** edtime

Suchen Status: Ungelesen Typ: Alle

Text	Name	Erstellt
Anpassung Midijob zum 1. Oktober 2022		13.09.2022 18:02:53

Anpassung Midijob zum 1. Oktober 2022

Folgende Arbeitnehmer werden derzeit als Midijobber abgerechnet. Aufgrund der neuen Geringfügigkeitsrichtlinien unterliegen diese Arbeitnehmer gegebenenfalls der Bestandsschutzregelung. Zur Überprüfung steht Ihnen in der Schnellerfassung die neue Vorlage "Mini- und Midijob Überprüfung Geringfügigkeitsgrenze" zur Verfügung. Die Änderung der Stammdaten können Sie mit der neuen Vorlage "Midijob Anpassung" vornehmen.

001006
000090
000006
000060
000070

Folgende Arbeitnehmer werden derzeit als Midijobber abgerechnet. Aufgrund der neuen Geringfügigkeitsrichtlinien unterliegen diese Arbeitnehmer gegebenenfalls der Bestandsschutzregelung. Zur Überprüfung steht Ihnen in der Schnellerfassung die neue Vorlage "Mini- und Midijob Überprüfung Geringfügigkeitsgrenze" zur Verfügung. Die Änderung der Stammdaten können Sie mit der neuen Vorlage "Midijob Anpassung" vornehmen.

Die dazugehörigen Vorlagen in der Schnellerfassung finden Sie über **Schnellerfassung > Neu > Mini- und Midijob Überprüfung Geringfügigkeitsgrenze** und **Midijob-Anpassung**.

Neues Formular anlegen - Schritt 1 von 3

Formularvorlage  
Hier können Sie eine Formularvorlage auswählen, in der bereits Merkmale vordefiniert sind

Suchen

Formularvorlage

- Erfassungsvorlage - Eintritt (37)
- Ergänzende Angaben PGS 106,109,110 (6)
- Fahrtkostenzuschüsse (6)
- Geburtstagsliste (1)
- Kontaktdaten (3)
- Lohnsteuerjahresausgleich (4)
- Midijob-Anpassung (9)**
- Mini- und Midijob Überprüfung Geringfügigkeitsgrenze (7)
- Minijob-Anpassung (7)
- Nettobe-/abzüge (3)

Weiter Fertigstellen Abbrechen

Die Vorlage **Mini- und Midijob Überprüfung Geringfügigkeitsgrenze** dient zur Einschätzung der einzelnen Sachverhalte und enthält folgende Merkmale:



Neues Formular anlegen - Schritt 2 von 3

**Merkmale**  
Hier wählen Sie die zu bearbeitenden Arbeitnehmermerkmale aus.

Suche

Name

Merkmale

Ausgewählte Merkmale:

- Personengruppe
- Midijob
- Gesamtbrutto - Vormonat
- SV-Jahresbrutto
- abweichende wöchentliche Arbeit...
- Mehrfachbeschäftigung
- Regelmäßiges Jahresentgelt

Zurück Weiter Fertigstellen Abbrechen

Über die Vorlage **Midijob-Anpassung** können Sie dann die entsprechenden Anpassungen vornehmen.

Neues Formular anlegen - Schritt 2 von 3

**Merkmale**  
Hier wählen Sie die zu bearbeitenden Arbeitnehmermerkmale aus.

Suche

Name

Merkmale

Ausgewählte Merkmale:

- Midijob
- Personengruppe
- KV-Beitragsgruppe
- Bestandsschutz KV/PV
- RV-Beitragsgruppe
- AV-Beitragsgruppe
- Bestandsschutz AV
- PV-Beitragsgruppe
- Krankenkasse
- Umlagekasse
- Regelmäßiges Jahresentgelt

Zurück Weiter Fertigstellen Abbrechen

Aufgrund der Bestandsschutzregelungen gibt es ab Abrechnungsmonat Oktober zwei neue Merkmale unter **Abrechnungsdaten > SV-Merkmale > Midijob**.

Midijob	
Midijob Nein	Bestandsschutz KV/PV Nein
Regelmäßiges Jahresentgelt [€] 0,00	Bestandsschutz AV Nein

Als weitere Unterstützung stellen wir Ihnen [Musterfragebogen](#) für Ihre Mandanten zur Verfügung.

Die neue Beitragsberechnung, sowie das Meldeverfahren ist in Teilen bereits umgesetzt, jedoch noch nicht für alle Sonderfälle anwendbar. Wir empfehlen, mit der Abrechnung Oktober zu warten, bis wir in einem Sonder-Update (geplant für Anfang Oktober) sämtliche Systemanpassungen vollständig ausgeliefert haben.

Eine systemseitige Erkennung der einzelnen Fallgestaltungen ist aufgrund der Komplexität und vielfältigen Variationen nicht möglich.

Daher kann edlohn Sie nur mit Hinweisen und Warnungen unterstützen, die im kommenden Sonder-Update angepasst und erweitert werden.

**Beachte:**

Wir bitten Sie auch um Verständnis, dass wir in unserer Systemberatung keine Hilfestellung zu den fachlichen Beurteilungen der Einzelfälle geben können. Wir unterstützen Sie gerne bei der Erfassung der von Ihnen festgestellten Abrechnungskonstellationen.

## 2 KUG Regelungen ab 7/2022 und Aktualisierung der Formulare

Nach Auslaufen der Corona-Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld zum 30.06.2022 ist seit dem Abrechnungsmonat Juli 2022 die **Antragsvariante für KUG „KUG“** für konjunkturelle Arbeitsausfälle zu verwenden:



Daher werden die Formulare

- Kug 107 (Antrag auf Kurzarbeitergeld) sowie
- Kug 108 (Kug-Abrechnungsliste)

ab dem Abrechnungsmonat Juli 2022 mit dem - zu diesem Zeitpunkt - gültigen Stand zur Ausgabe angeboten. Hierüber hatten wir in der [Versionsbeschreibung vom 14.07.2022](#) informiert.

Am 2. August 2022 wurden diese Formulare seitens der Bundesagentur für Arbeit aktualisiert auf den Stand Juli 2022:

- Kug 107 – 07.2022
- Kug 108 – 07/2022

Die Anpassungen beziehen sich auf:

- den Wegfall der Angabe des Bezugsmonats
- den Wegfall der erhöhten Leistungssätze
- Gewährung der SV-Beitragsersatzung nur noch bei Weiterbildung

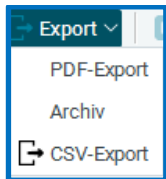
Ab dem Abrechnungsmonat September 2022 werden die aktualisierten Formulare systemseitig generiert.

### 3 Verdiensterhebung (VE)

#### 3.1 Archivierung Protokoll zur Verdiensterhebung aus Vorschau

Bisher war es nur möglich, das Protokoll zur Verdiensterhebung aus der Vorschau heraus zu drucken oder als PDF bzw. CSV zu exportieren. Ab sofort können Sie die Verdiensterhebung nun auch aus der Vorschau heraus archivieren.

**Dienste > Verdiensterhebung > Ansicht**



Das Dokument wird in der eLohnakte im Ordner **Bescheinigungen** abgelegt und als Dokumenttyp wird **Verdiensterhebung** angegeben.

Zur Vervollständigung der Auswertung wird nun auch das Versanddatum sowie die Versand-ID, die bisher nur in der Übersicht der Verdiensterhebungen angegeben waren, auf dem Protokoll vermerkt.

**Dienste > Verdiensterhebung**



Das Protokoll öffnet sich über den Button **Ansicht**. Unter Angaben zur Meldung wird dort für eine versendete Verdiensterhebung die Versand-ID sowie das Versanddatum angegeben.

Angaben zur Meldung	
Versand-ID	21420.0.447291
Versanddatum	08.09.2022 14:21:26

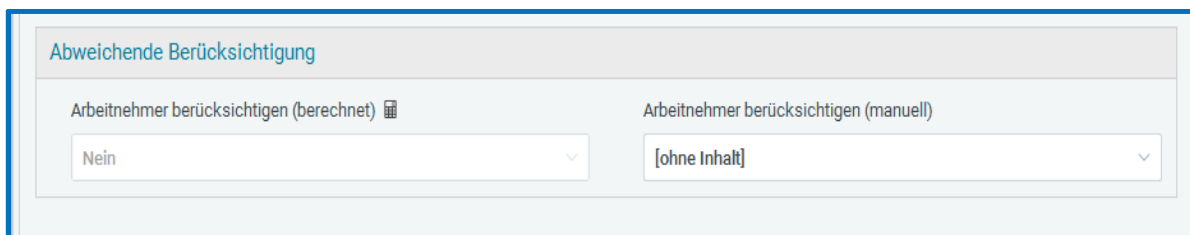
**Beachte:**

Dies gilt nur für Verdiensterhebungen, die mit der neuen Programm-Version erstellt wurden. Verdiensterhebungen für Vormonate können auch archiviert werden, in ihnen wird aber nicht die Versand-ID und das Versanddatum angegeben.

### 3.2 Neues Merkmal für Nichtberücksichtigung AN bei VE

Die Beurteilung, ob ein Arbeitnehmer für die Verdiensterhebung berücksichtigt wird oder nicht, erfolgt systemseitig anhand der Vorgaben des Statistischen Bundesamtes. Es hat sich mittlerweile aber gezeigt, dass es z.B. bei der Personengruppe 190 Sonderfälle gibt, die sich nicht eindeutig zuordnen lassen.

Um diese Fälle korrekt melden zu können, werden ab sofort in den Abrechnungsdaten des Arbeitnehmers unter **Allgemeine Merkmale > Verdiensterhebung** zwei neue Merkmale angezeigt



The screenshot shows a form titled "Abweichende Berücksichtigung". It contains two dropdown menus. The first is labeled "Arbeitnehmer berücksichtigen (berechnet)" and has "Nein" selected. The second is labeled "Arbeitnehmer berücksichtigen (manuell)" and has "[ohne Inhalt]" selected.

Im Merkmal **Arbeitnehmer berücksichtigen (berechnet)** wird angezeigt, ob der Arbeitnehmer anhand der systemseitigen Ermittlung für die Verdiensterhebung berücksichtigt wird oder nicht.

Davon abweichend kann eine Eingabe im Merkmal **Arbeitnehmer berücksichtigen (manuell)** erfasst werden. Eine hier erfasste Eingabe wird vorrangig vor der systemseitig ermittelten Berücksichtigung behandelt.

## 4 Anpassungen DSBD

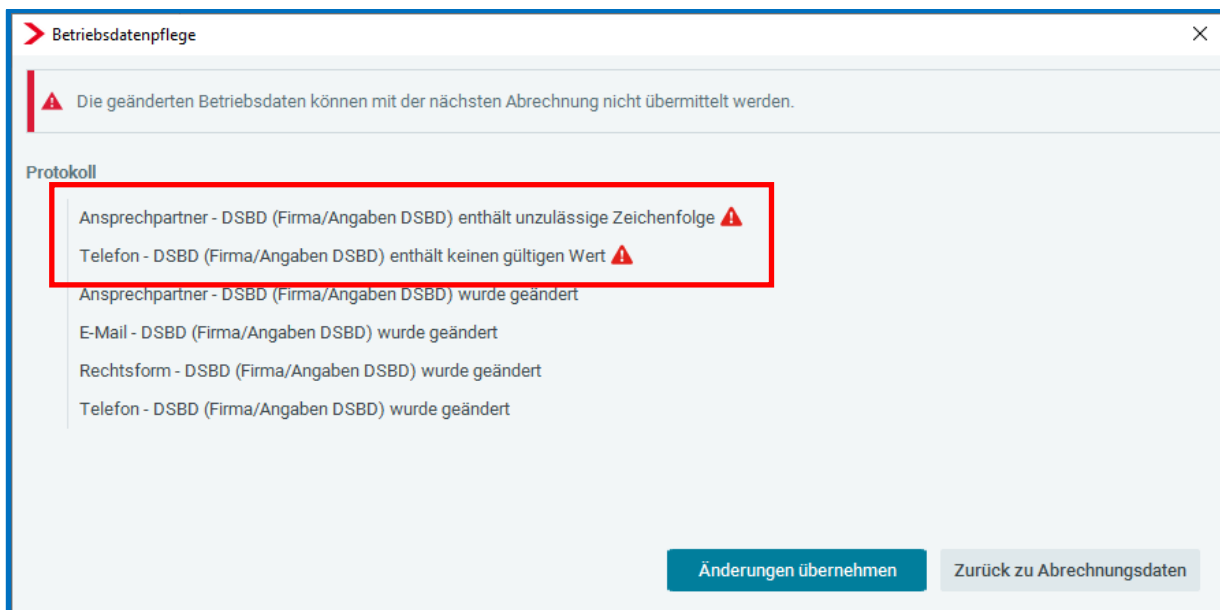
In letzter Zeit konnten DSBD-Meldungen vermehrt nicht an die Annahmestelle der Bundesagentur für Arbeit übermittelt werden, weil die Merkmale **Telefon - DSBD** sowie **Ansprechpartner - DSBD** unzulässige bzw. unvollständige Werte enthielten.

So wurde im Merkmal **Telefon – DSBD** z.B. nur die Vorwahl oder die Rufnummer erfasst, aber keine vollständige, den Vorgaben der BA entsprechende, Angabe erfasst.

Beim Merkmal **Ansprechpartner – DSBD** wurde z.B. der Wert „XXXX“ erfasst. Auch dabei handelt es sich nicht um eine den Vorgaben der BA entsprechende Angabe.

Da diese Meldungen nicht versendet werden können, bleiben sie bei uns in der internen Prüfung hängen und müssen ungültig gemacht werden. Danach muss der zuständige Anwender in jedem einzelnen Fall durch einen Support-Mitarbeiter informiert werden, damit er die Daten in korrekte Werte abändert und ein neuer DSBD entstehen kann. Dies verursacht sowohl bei uns als auch beim Anwender einen Zeitaufwand.

Mit der neuen Programmversion werden daher neue Prüfungen auf die beiden Merkmale eingeführt. Wenn zukünftig ungültige/unvollständige Werte in den beiden Merkmalen erfasst werden, werden Sie durch die Angabe eines Fehlers im Protokoll zum DSBD darüber informiert.



Betriebsdatenpflege

⚠ Die geänderten Betriebsdaten können mit der nächsten Abrechnung nicht übermittelt werden.

Protokoll

- Ansprechpartner - DSBD (Firma/Angaben DSBD) enthält unzulässige Zeichenfolge ⚠
- Telefon - DSBD (Firma/Angaben DSBD) enthält keinen gültigen Wert ⚠
- Ansprechpartner - DSBD (Firma/Angaben DSBD) wurde geändert
- E-Mail - DSBD (Firma/Angaben DSBD) wurde geändert
- Rechtsform - DSBD (Firma/Angaben DSBD) wurde geändert
- Telefon - DSBD (Firma/Angaben DSBD) wurde geändert

Änderungen übernehmen Zurück zu Abrechnungsdaten

## 5 Rückmeldung von Zusatzinformationen durch die DSRV im Verfahren rvBEA

Können A1-Anträge bzw. Anträge auf Zuzahlungen (ZUZA) im Verfahren rvBEA nicht vollautomatisch verarbeitet werden, werden diese von der Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) an die zuständige Stelle weitergeleitet.

Zukünftig wird dem Antragsteller daher in diesen Fällen durch die DSRV eine Zusatzinformation zum Ansprechpartner bei der zuständigen Stelle in Form einer Rückmeldung mitgeteilt.

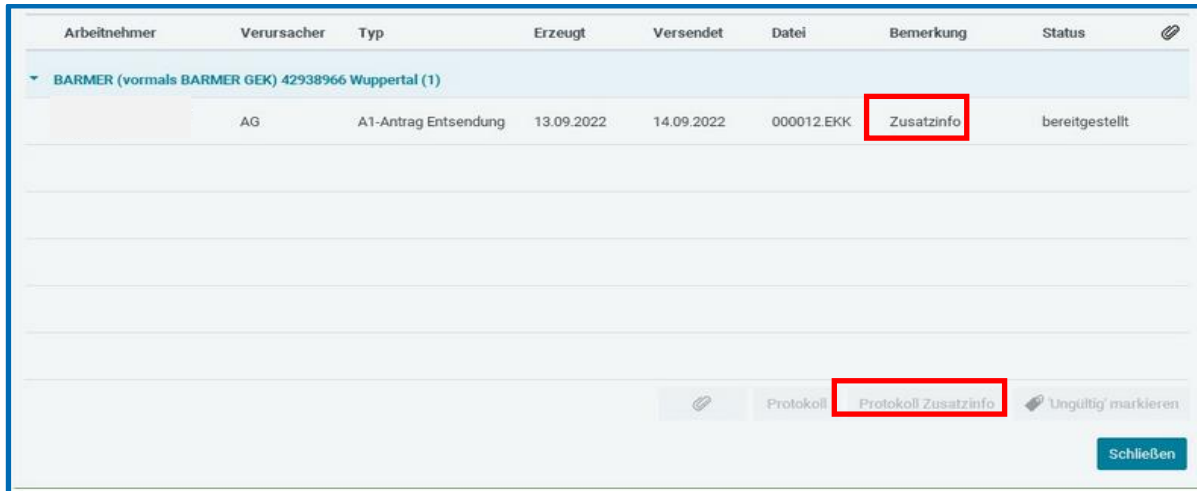
In edlohn werden Sie bei Vorliegen einer solchen Rückmeldung durch eine Systemnachricht informiert.

Text	Name
Von der DSRV wurden Zusatzinformationen zum Ansprechpartner zurückgemeldet.	000908 - Steinbock, Alberta

In dieser Systemnachricht werden Ihnen die von der DSRV zurückgemeldeten Daten angezeigt und es wird angegeben, für welches Verfahren die Rückmeldung ist.

Von der DSRV wurden Zusatzinformationen zum Ansprechpartner (A1 rvBEA) zurückgemeldet. Weitere Information dazu finden Sie unter DIENSTE > A1 (rvBEA)	
<b>Steuerungsdaten</b>	
Datentyp Ursprungsmeldung	Info_A1
Version	1.0.0
Datensatz-ID	623291997
Datum Weiterleitung	Wed Aug 31 09:46:31 CEST 2022
Bezugs-ID	27000.0.68712
Aktenzeichen Verursacher Ursprungsmeldung	27000.0.68712
Datum Erstellung Ursprungsmeldung	Wed Aug 31 09:44:30 CEST 2022
Versicherungsnummer	14160785S999
Betriebsnummer Verursacher	99999011
<b>Zurückgemeldete Zusatzinformationen</b>	
Gruppe Name:	Dienststelle
Datensatz-Nr.	0
RV_Traeger	
Strasse	
Hausnummer	
PLZ	0000
Ort	
Postfach	
Telefon	0251/238-0000
Fax	0251/238-
Email	

Unter **Dienste > A1 (rvBEA)** bzw. **Dienste > FORMS (rvBEA)** wird Ihnen in der Spalte **Bemerkung** die Angabe **Zusatzinfo** angezeigt, wenn eine entsprechende Rückmeldung der DSRV zu einem A1-Antrag bzw. einer ZUZA-Bescheinigung vorliegt.



Arbeitnehmer	Verursacher	Typ	Erzeugt	Versendet	Datei	Bemerkung	Status
BARMER (vormals BARMER GEK) 42938966 Wuppertal (1)							
	AG	A1-Antrag Entsendung	13.09.2022	14.09.2022	000012.EKK	Zusatzinfo	bereitgestellt

Protokoll Zusatzinfo Ungültig' markieren

Schließen

Über den neuen Button **Protokoll Zusatzinfo** kann das Dokument zu dieser Rückmeldung angesehen werden.

Das Protokoll kann gedruckt, als PDF exportiert oder archiviert werden.



## 6 edtime

### 6.1 Rücknahme und Änderung eines Austrittsdatums durch edtime Stammdatenänderung

Bisher war es bereits möglich, den Austritt eines Arbeitnehmers über den edtime Import ***Stammdatenänderung*** an edlohn zu übermitteln und dort zu importieren.

Bei einer Änderung des Austrittsdatums bzw. Rücknahme eines Austrittsdatums war allerdings noch eine Mitteilung des Arbeitgebers an den edlohn Sachbearbeiter erforderlich, außerhalb des internen Datenaustausches.

Mit diesem Update kann nun auch eine Änderung bzw. Rücknahme eines Austrittsdatums mit dem Import ***Stammdatenänderung*** an edlohn übermittelt und dort verarbeitet werden.

### 6.2 Sofortmeldung auch für einen bereits abgerechneten Monat aus edtime nach edlohn übermitteln

Für den Fall, dass ein neuer Arbeitnehmer erst nach dem bereits abgerechneten Monat eingetreten ist, konnte der Arbeitgeber die Sofortmeldung nicht mehr aus edtime nach edlohn übermitteln.

Da dies aber wohl ein übliches Szenario darstellt und aus dem Kundenkreis sehr stark gewünscht wurde, haben wir an dieser Stelle „nachgebessert“, so dass nach dem Update nun auch eine Sofortmeldung für einen bereits abgerechneten Monat noch an edlohn übermittelt werden kann.

Sobald dann der Arbeitnehmer (über Korrektur) in edlohn angelegt ist, kann die Sofortmeldung wie bisher dem betreffenden Arbeitnehmer zugeordnet werden.

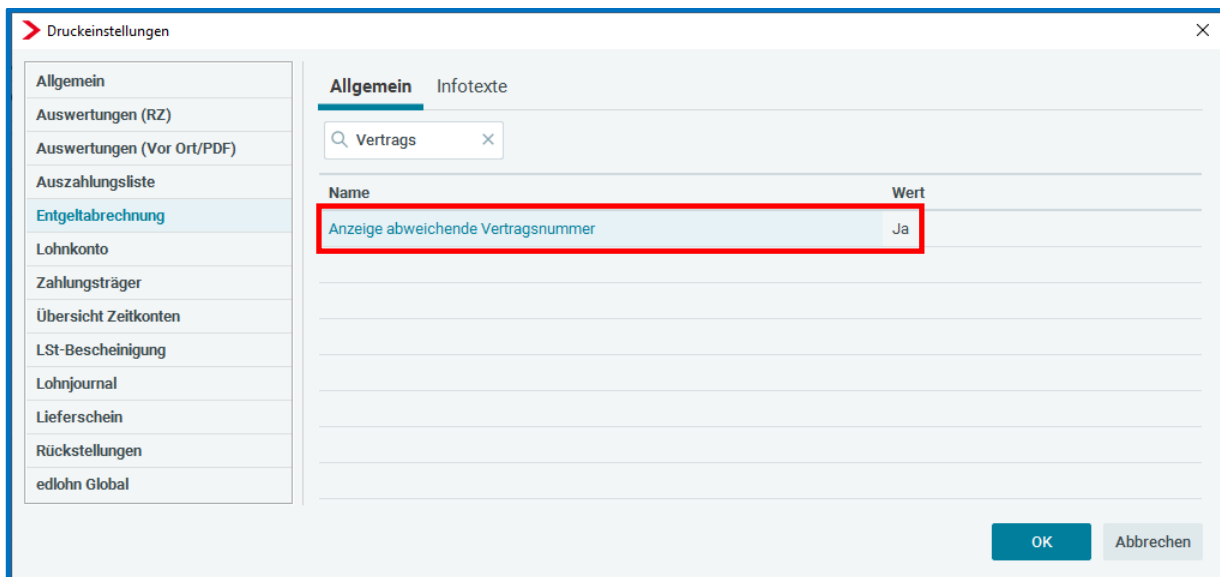
## 7 Anpassungen aus Kundenanregungen

### 7.1 Angabe der abweichenden Vertragsnummer BAV auf der Entgeltabrechnung

Bei Arbeitnehmern, die in der BAV einem Gruppenvertrag angehören, kann zur besseren Unterscheidung zusätzlich zu dieser Gruppenvertragsnummer beim Arbeitnehmer eine abweichende Vertragsnummer erfasst werden. Über die bereits vorhandene Druckeinstellung **Zahlungen BAV anzeigen** können die Zahlungen an die BAV auf der Entgeltabrechnung ausgewiesen werden. Bisher wurde dort dann immer die Gruppenvertragsnummer angegeben.

Ab sofort wird Ihnen in den Druckeinstellungen zur Entgeltabrechnung die neue Einstellung **Anzeige abweichende Vertragsnummer** angezeigt.

**Mandant > Druckeinstellungen > Entgeltabrechnung**



Name	Wert
Anzeige abweichende Vertragsnummer	Ja

Wird diese Einstellung auf **Ja** geschlüsselt, hat dies zur Folge, dass dadurch die abweichende Vertragsnummer auf der Entgeltabrechnung ausgewiesen wird.

Zahlungen BAV:			
Tester Versicherungen AG	1111-2222	Direktversicherung	150,00

## 7.2 Separate Ausgabe der erweiterten Kostenstelle bei CSV-Export der Abrechnungsdaten

Ist bei einem Mandanten neben der Kostenstellenummer auch eine erweiterte Kostenstellenummer erfasst, hatte dies beim CSV-Export der Abrechnungsdaten bisher zur Folge, dass alle Informationen zu den Kostenstellen in einer Spalte angegeben wurden. Dies hat das Sortieren in dieser Spalte unmöglich gemacht.

Daher bietet edlohn ab sofort die Möglichkeit, die Informationen zur Kostenstelle beim CSV-Export in separaten Spalten auszugeben.

### **Mandant > Export > Abrechnungsdaten**

**Zeitintervall und Ausgabeart**  
Wählen Sie das Zeitintervall und die Ausgabeart (CSV, PDF).

---

**Zeitintervall**

Zeitraum:  ...

---

**Ausgabeart**

CSV-Datei (eine Datei)  
 Differenzen aus Korrektur ausgeben  
 CSV-Datei (eine Datei pro Monat)  
 PDF-Datei (eine Datei pro Monat)

---

**Steuerung der Ausgabe der Kostenstellen**

**Kostenstellen-Nr., Bezeichnung und Erweiterte Kostenstellen-Nr. in einzelne Spalten exportieren**

Auf der Seite **Zeitintervall und Ausgabeart** wird nun der Punkt **Steuerung der Ausgabe der Kostenstellen** angezeigt. Wird bei **Kostenstellen-Nr., Bezeichnung und Erweiterte Kostenstellen-Nr. in einzelne Spalten exportieren** das Häkchen von Ihnen gesetzt, erfolgt die Ausgabe der Informationen zur Kostenstelle im CSV-Export in einzelnen Spalten.

### 7.3 Erweiterung beim Import in die Schnellerfassung

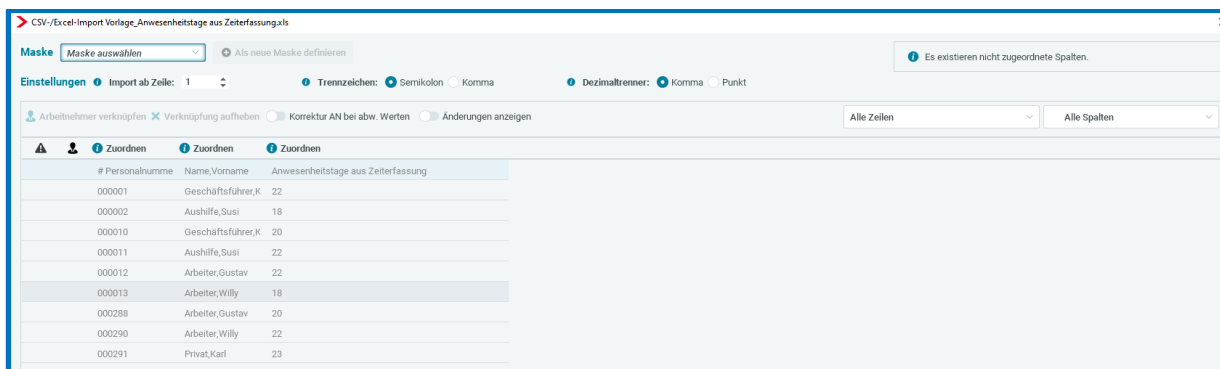
Nach dem Update wird es möglich sein, die Werte aus einer Spalte in mehrere Merkmale zu importieren.

Beispiel:

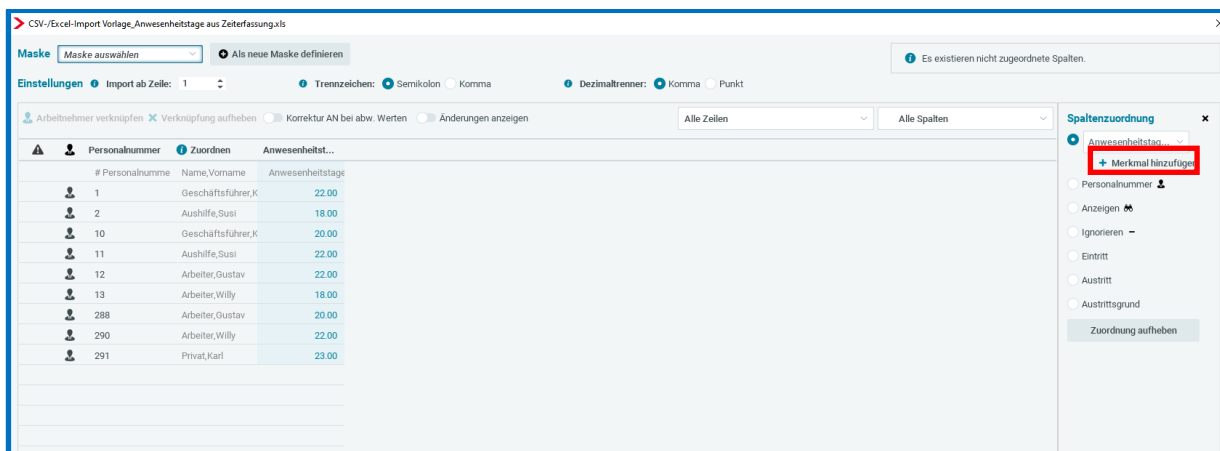
Der Arbeitgeber liefert über Import die Anwesenheitstage eines Arbeitnehmers (über eine CSV-Datei oder über edtime).

Die Anwesenheitstage werden zur Berechnung für mehrere Lohnarten (wie z.B. **Kostgeld pro Tag, Anwesenheitsprämie pro Tag**) benötigt. Außerdem sollen die Anwesenheitstage noch in ein selbst angelegtes Info-Merkmal übergeben werden.

Nachdem Sie die CSV-Datei in die Schnellerfassung importiert haben, ordnen Sie wie gewohnt die Spalten den gewünschten Merkmalen zu.



Nach dem Update haben Sie nun die Möglichkeit, über **+Merkmal hinzufügen** einer Spalte mehrere Merkmale zuzuordnen.



# Personalnumme	Name,Vorname	Anwesenheitstage aus Zeiterfassung
1	Geschäftsführer,K	22.00
2	Aushilfe,Susi	18.00
10	Geschäftsführer,K	20.00
11	Aushilfe,Susi	22.00
12	Arbeiter,Gustav	22.00
13	Arbeiter,Willy	18.00
288	Arbeiter,Gustav	20.00
290	Arbeiter,Willy	22.00
291	Privat,Karl	23.00

Bei mehr als 3 zugeordneten Merkmalen wird aus Platzgründen nur noch die Anzahl der zugeordneten Merkmale angezeigt. Über einen Tooltip (Mauszeiger über den Spaltenkopf) können Sie sehen, welche Merkmale zugeordnet sind.

# Personalnumme	Name,Vorname	Anwesenheitstage aus Zeiterfassung
1	Geschäftsführer,K	22.00
2	Aushilfe,Susi	18.00
10	Geschäftsführer,K	20.00
11	Aushilfe,Susi	22.00
12	Arbeiter,Gustav	22.00
13	Arbeiter,Willy	18.00
288	Arbeiter,Gustav	20.00
290	Arbeiter,Willy	22.00
291	Privat,Karl	23.00

Speichern Sie Ihre Importmaske wie gewohnt ab, damit sie Ihnen beim nächsten Import wieder genauso zur Verfügung steht.

Nach dem Import in die Schnellerfassung sehen Sie nun, dass die 3 zugeordneten Merkmale in 3 unterschiedliche Spalten übernommen wurden und damit in die zugehörigen Merkmale in die Abrechnungsdaten beim Arbeitnehmer importiert werden.

Demo-Mandant (Produktmanagement) (80006) - Schnellerfassung <Jan 2022>

Pers.-Nr.	Name, Vorname	Anwesenheitstage aus Zeite...	Anwesenheitsprämie pro Tag	Anwesenheitstage im Abrechnungsmonat
000001	Geschäftsführer Karl	22,00	22,00 €	22,00
000002	Aushilfe Susi	18,00	18,00 €	18,00
000010	Geschäftsführer Karl	20,00	20,00 €	20,00
000011	Aushilfe Susi	22,00	22,00 €	22,00
000012	Arbeiter Gustav	22,00	22,00 €	22,00
000013	Arbeiter Willy	18,00	18,00 €	18,00
000288	Arbeiter Gustav	20,00	20,00 €	20,00
000290	Arbeiter Willy	22,00	22,00 €	22,00
000291	Privat Karl	23,00	23,00 €	23,00

Abrechnungsdaten - 000001 Geschäftsführer Karl <Jan 2022>

Allgemeine Merkmale

- Lohn- und Gehaltszahlung
- Beschäftigung
- Schwerbehinderung
- Kurzarbeit

Merkmale

Anwesenheitstage aus Zeiterfassung

Abrechnungsdaten - 000001 Geschäftsführer Karl <Jan 2022>

Allgemeine Merkmale

- Lohn- und Gehaltszahlung
- Beschäftigung
- Schwerbehinderung
- Kurzarbeit
- Urlaub/Zeitkonto
- Arbeitszeiten/Kürzungen

Lohnarten

Anwesenheitsprämie pro Tag [€]

Provision pro Tag [€]

Anwesenheitstage für Prämie 22,00

Kostgeld

Anwesenheitstage im Abrechnungsmonat 22,00

Kostgeld pro Tag [€] 0,00

Pauschalbesteuerung Kostgeld.. Nein

Tägliche Mahlzeiten / Kostgeld - Abwälzung PauSt.. Nein

## 7.4 Protokoll für Krankenkassenmeldungen (Rückmeldungen für kurzfristig Beschäftigte)

Ab sofort kann über die Rückmeldung der Bundesknappschaft zum Vorliegen einer (oder keiner) weiteren kurzfristigen Beschäftigung eines Arbeitnehmers (PGS 110) (im Kalenderjahr der Verarbeitung einer Anmeldung) ein Protokoll ausgegeben werden. Auf dem Arbeitnehmer stehend über **Dienste > SV-Meldungen > Krankenkassen-Meldungen bearbeiten** kann die jeweilige Rückmeldung ausgewählt und über den Button **Protokoll** aufgerufen werden.

Auf der Firma stehend wird die jeweilige Rückmeldung, die im aktuellen Abrechnungsmonat eingegangen ist, (gegebenenfalls für mehrere Arbeitnehmer) angezeigt. Auf dem Mitarbeiter stehend erhalten Sie die Rückmeldung angezeigt, die für alle vergangenen Monate eingegangen sind.

Das Protokoll ist als PDF exportierbar, kann ausgedruckt werden und ist archivierbar. Die Archivierung erfolgt unter dem jeweiligen Mitarbeiter in der Firmenakte und ist **kein** Mitarbeiter-Dokument (wird **nicht** im eMi bereitgestellt).

Seite 1 / 1  
Februar 2022

---

**Protokoll der Krankenkassenmeldung für** **000095**

---

**Allgemein**

Erstelldatum	27.02.2022
Stornierung	Nein

---

**DSKK - Krankenkassenmeldung**

Aktenzeichen des Arbeitgeber	
Betriebsnummer Krankenkasse	98000006
Betriebsnummer des Arbeitgebers	
Rechenzentrum	55453527
DatensatzID	2022022
Datum der Erstellung	26.02.2022
Anzahl Fehler	0
Kennzeichen für fehlerhafte Datensätze	Nein
Abgabegrund	Rückmeldung bei kurzfristiger Beschäftigung
Anforderung Meldung vorhanden	Nein
Rückmeldung kurzfristige Beschäftigung vorhanden	Ja
Mitgliedsbestätigung vorhanden	Nein
Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze	Nein
GKV-Monatsmeldung	Nein
Namensdaten	Ja
Versicherungsnummer	

---

**DBNA - Name**

Name	
Vorname	

---

**DBKB**

Im aktuellen Jahr lag/liegt eine weitere kurzfr. Besch. vor	Nein - Im Kalenderjahr der Verarbeitung der Anmeldung für eine kurzfristige Beschäftigung bestand/besteht keine weitere kurzfristige Beschäftigung
---	--

## 8 EPP Verbuchung eingetretene AN

Tritt ein Arbeitnehmer z.B. zum 01.09. ein, ist er im Monat August, wenn die Refinanzierung der Energiepreispauschale über die Lohnsteueranmeldung (Mandant hat Abgabezeitraum monatlich) stattgefunden hat, noch nicht im Bestand. Für diesen Eintritt wird dann im September eine berichtigte Lohnsteueranmeldung für den August erstellt, um die Energiepreispauschale vom Finanzamt zu erhalten. Auch die Auszahlung im September kann problemlos abgewickelt werden.

Einzig bei der Buchungsliste besteht noch eine programmtechnische Unschärfe, denn bei diesen Arbeitnehmern fehlt im September die Reduzierung Verbindlichkeitsbuchung zur EPP (z.B. SKR 03 2706/1741).

Wir arbeiten bereits an einer Lösung, über die wir Sie dann zum gegebenen Zeitpunkt informieren.